

## Demenz > Rechtsfragen

<http://www.wegweiser-demenz.de>

<https://www.deutsche-alzheimer.de/mit-demenz-leben>

<https://www.alzheimer-bw.de/demenz-mehr-erfahren/recht-und-finanzen/>

<https://www.wegweiser-demenz.de/wwd/rechtliches/rechte-und-pflichten/geschaeftsfaehigkeit>

## Das Wichtigste in Kürze

Demenz schränkt die Denk-, Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit zunehmend ein. Menschen mit Demenz brauchen deshalb bald Hilfe, z.B. für Entscheidungen über ihre medizinische Behandlung, Rechtsgeschäfte und Behördenangelegenheiten. Irgendwann sind sie nicht mehr geschäftsfähig, einsichtsfähig und einwilligungsfähig. Rechtzeitige Vorsorge in Form einer Patientenverfügung, Betreuungsverfügung und/oder Vorsorgevollmacht sowie eines Testaments kann Problemen vorbeugen.

## Patientenvorsorge

Bevor es zu Symptomen von [Demenz](#) kommt, spätestens aber im Anfangsstadium der Demenz, kann jeder Mensch für die Zeit vorsorgen, in der die Krankheit so weit fortgeschritten ist, dass er nicht mehr für sich selbst entscheiden kann. So können dann andere Personen seinen Wünschen und Vorstellungen entsprechend handeln.

Folgende Möglichkeiten gibt es, Dinge vorsorglich zu regeln und festzulegen:

- [Vorsorgevollmacht](#)

Darin kann festgelegt werden, wer im Falle der eigenen Entscheidungsunfähigkeit notwendige Dinge regelt. Vollmachten sollten nur an Personen erteilt werden, denen bedingungslos vertraut wird.

- [Patientenverfügung](#)

Darin werden die gewünschte Pflege, Behandlung oder Nichtbehandlung festgelegt, für den Fall, dass die betroffene Person selbst nicht mehr entscheiden oder kommunizieren kann.

- [Betreuungsverfügung](#)

Darin wird festgelegt, wer - falls diese nötig wird - die [rechtliche Betreuung](#) übernimmt oder wer sie nicht übernehmen soll. Betreuer werden, im Gegensatz zu Bevollmächtigten, vom Betreuungsgericht überwacht. Betreuer werden aber nur eingesetzt, wenn es keine ausreichend Bevollmächtigten gibt.

Nur geschäftsfähige Menschen können eine Vollmacht ausstellen. Eine Patientenverfügung setzt Einwilligungsfähigkeit voraus und eine Betreuungsverfügung Einsichtsfähigkeit. Menschen mit beginnender Demenz sollten sich deshalb schriftlich ärztlich bestätigen lassen, dass sie die nötigen Fähigkeiten für die jeweilige Vorsorgemaßnahme noch haben. So beugen sie späterem Streit über die rechtliche Gültigkeit der Dokumente vor.

## Testament

Falls noch kein [Testament](#) existiert, sollte die betroffene Person sich auch darüber Gedanken machen. Ein Testament können Menschen mit beginnender Demenz machen, solange sie noch testierfähig sind. Testierfähig ist, wer die Bedeutung der Inhalte des Testaments noch einsehen und entsprechend handeln kann. Auch die Testierfähigkeit sollten sich Menschen mit beginnender Demenz ärztlich bestätigen lassen.

## Finanzen und Rechtsgeschäfte

Die meisten rechtlichen Probleme infolge der Demenz resultieren daraus, dass die kognitiven Fähigkeiten des erkrankten Menschen schwinden und er selbst das nicht wahrhaben kann. Typische Vorkommnisse sind:

- Betroffene heben die gesamte Rente vom Konto ab, weil sie der Bank misstrauen, verstecken das Geld und finden es nicht wieder.
- Sie verlieren oder verschenken Bargeld.
- Sie machen Kaufverträge oder tätigen Rechtsgeschäfte, auch wenn sie im juristischen Sinne nicht mehr geschäftsfähig sind.

Wer an Demenz erkrankt ist, **kann** besonders im Anfangsstadium geschäftsfähig sein, Näheres unter [Geschäftsfähigkeit](#).

Bei Geschäftsunfähigkeit können Rechtsgeschäfte, z.B. unüberlegte Käufe, rückgängig gemacht werden. Erklärungen eines geschäftsunfähigen Menschen sind nichtig, das heißt, sie gelten nicht. Ein ärztliches Attest beweist die Geschäftsunfähigkeit, also, dass die Krankheit eine freie Willensbildung ausschließt.

Im: Bei Finanzen und Rechtsgeschäften geht es nicht um die Einsichtsfähigkeit sondern nur um die Geschäftsfähigkeit. Geschäftsunfähig ist, wer krankheitsbedingt seinen Willen nicht frei bilden kann. Rechtsgrundlage: § 104 Nr. 2 BGB

## Rechtliche Betreuung

Bei Menschen mit Demenz, die z.B. Geld verlegen oder unsinnige Käufe tätigen, kann es sinnvoll sein, [rechtliche Betreuung](#) beim Betreuungsgericht anzuregen. Das gilt auch, wenn die Demenz so weit fortgeschritten ist, dass die betroffene Person mit ihrem Verhalten sich oder/und andere gefährdet.

Ausnahme: Menschen mit Demenz haben noch vor ihrer Erkrankung eine [Vorsorgevollmacht](#) für eine Person ihres Vertrauens ausgestellt. Die bevollmächtigte Person kümmert sich dann um alle Angelegenheiten, für die sie bevollmächtigt ist. Es kann auch mehrere Bevollmächtigte geben, z.B. je eine Person für Finanzen, für Wohnangelegenheiten oder für medizinische Entscheidungen.

## Einwilligung und Aufklärung

Die kognitiven Einschränkungen bei Demenz können die Fähigkeit einschränken, nach ärztlicher Aufklärung in eine medizinische Behandlung einzuwilligen, deswegen müssen Ärztinnen und Ärzte hier besonders vorsichtig sein. Eine wirksame Einwilligung ist Voraussetzung für die

Rechtmäßigkeit ärztlichen Handelns.

Wenn der Mensch mit Demenz nicht mehr selbst einwilligen kann, dann gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- Mit Patientenverfügung: Wenn die Einwilligung schon in der [Patientenverfügung](#) steht und dort auch ein Verzicht auf weitere Aufklärung enthalten ist, dann reicht die Patientenverfügung als Einwilligung aus.
- Bei Verheirateten: Im ersten halben Jahr kann der Ehepartner sich ärztlich aufklären lassen und die Einwilligung übernehmen, Näheres unter [Notvertretungsrecht](#).
- Mit Vollmacht: Wenn der Mensch mit Demenz rechtzeitig vorher eine andere Person dafür bevollmächtigt hat, kann die bevollmächtigte Person sich ärztlich aufklären lassen und die Einwilligung übernehmen. Rechtzeitig vorher bedeutet: Solange der Mensch noch [geschäftsfähig](#) ist. Näheres unter [Vorsorgevollmacht](#).
- Mit rechtlicher Betreuung: Wenn keine bevollmächtigte Person und kein Ehepartner die Einwilligung übernehmen kann, dann bestellt das Betreuungsgericht dafür eine [rechtliche Betreuung](#).

Wenn eine andere Person einwilligen muss, muss teilweise erst noch das Betreuungsgericht zustimmen, z.B. wenn es um eine riskante OP geht. Wenn eine Patientenverfügung existiert, dann müssen sich alle Beteiligten daran halten. Wenn nicht, dann muss ermittelt werden, was der Mensch mit Demenz wahrscheinlich wollen würde. Näheres unter [Patientenverfügung](#).

## Einwilligung

Die Einwilligungsfähigkeit muss individuell geprüft werden und umfasst die Bereiche Informationsverständnis, Krankheits- und Behandlungseinsicht sowie Urteilsvermögen. Es ist wichtig zu beachten, dass kognitive Fähigkeiten bei Demenz schwanken können, daher sollte die Prüfung der Einwilligungsfähigkeit sorgfältig erfolgen und ggf. wiederholt werden. Die Aufklärung muss umfassend sein und alle wesentlichen Informationen zur Entscheidung über die Einwilligung enthalten.

## Aufklärung

Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen haben (genauso wie alle anderen Menschen) ein Recht darauf, über die Befunde und deren Bedeutung angemessen aufgeklärt zu werden: so klar, einfach und langsam, wie sie es brauchen. Zur Aufklärung gehören neben der Diagnose auch Informationen zu Therapiemöglichkeiten, Verhaltensweisen im Umgang mit der Erkrankung und zur Prognose. Wer bei einem Arzttermin etwas nicht verstanden hat, darf und sollte nachfragen, bis es geklärt ist.

132g SGB V

--na 10/2025:

Haben wir irgendwo den § 132g drin - ich habe mit FE-Suche nichts gefunden? Ich denke, diese Beratungsmöglichkeit sollten wir im Zusammenhang mit Vorsorge irgendwo drin haben - muss aber nicht in diesem DS sein. Vermutlich ist Claudia in dem Thema drin, wegen Lebensende/palliativ.  
--lm:

**Zur Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase nach § 132g SGB V:** Ich versteh die Norm nach dem ersten Lesen so, dass sie nur bedeutet, dass Pflegeheime und Heime für Menschen mit Behinderung die Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase mit der Krankenkasse abzurechnen, **falls** sie sowas anbieten. Vorsorglich habe ich dann nochmal in der Kommentierung

nachgeschaut, ob ich es wirklich richtig verstanden habe. Das hat meinen Eindruck bestätigt: BeckOGK/Altmiks, 1.3.2020, SGB V § 132g Rn. 5, beck-online: "Ein Versicherter hat somit nur dann einen Leistungsanspruch, wenn er Bewohner einer Einrichtung i. S. v. Abs. 1 S. 1 ist, die von der freiwilligen [...] Möglichkeit, eine Versorgungsplanung nach § 132g SGB V anzubieten, Gebrauch macht."

So gesehen finde ich nicht, dass das ein Thema für unser betanet ist. Die Betroffenen haben nur ein Recht darauf, wenn es ihnen eh von ihrer Einrichtung angeboten wird. Und wenn die Einrichtung es anbietet, weiß diese ja, dass sie das mit der Krankenkasse abrechnen kann.

Es würde meines Erachtens nur ins betanet gehören, wenn unsere Zielgruppe die Heime wären. Ich denke, die Betroffenen Menschen brauchen dazu meiner Ansicht nach keine Info.

--na:

Liebe Claudia, Hier in Augsburg ist es meines Wissens so, dass die meisten Heime erst mal nur 1 Kraft darin fortbilden - der Bedarf wäre also viel höher. Und wer von dieser Leistung weiß, kann nachfragen. Und manche Heime sparen sich die Fortbildungen - und da könnte der Nachfragedruck auch was bewirken. Wie schätzt Du das ein?

--cg:

Also ich sehe es so. Es gibt keinen Rechtsanspruch, das stimmt. Ich meine aber, der § 132g dient ja nicht dazu eine zusätzliche Einnahmequelle für Heime zu generieren. Versicherte sollen eine Beratung erhalten. In der folgenden Vereinbarung ist eine anspruchsberechtigte Zielgruppe genannt ([https://www.aok.de/gp/fileadmin/user\\_upload/Pflege/Hospiz-\\_und\\_Palliativversorgung/Versorgungspalanung\\_fuer\\_die\\_letzte\\_Lebensphase/vereinbarung\\_ueber\\_inhalte\\_und\\_anforderungen\\_der\\_gesundheitlichen\\_versorgungsplanung.pdf](https://www.aok.de/gp/fileadmin/user_upload/Pflege/Hospiz-_und_Palliativversorgung/Versorgungspalanung_fuer_die_letzte_Lebensphase/vereinbarung_ueber_inhalte_und_anforderungen_der_gesundheitlichen_versorgungsplanung.pdf)) Dieser Prozess wird auch gerade in einem Projekt begleitet (<https://innovationsfonds.g-ba.de/projekte/gut-leben.458>).

Ich meine eine Information, z.b. dass Heime die Beratung anbieten können und dass es sich lohnt danach zu fragen, wäre doch hier nicht falsch. Die ACP-Berater:innen Ausbildung nach §132g SGB wird inzwischen fast flächendeckend angeboten, da dürfte es inzwischen einige geben, die in den Heimen arbeiten. Habe hier eine Quelle aus NRW zum Status quo von 2022 gefunden mit einer Quote von immerhin schon 20% an Beratungen (<https://alpha-nrw.de/wp-content/uploads/2022/12/gvp-handreichung-2022.pdf>).

Wenn es darum geht, über die Abrechnung zu informieren, diese halte ich fürs betanet auch nicht relevant.

## Praxistipps

- Die Leitlinie „Einwilligung von Menschen mit Demenz in medizinische Maßnahmen“ bietet Informationen für Erkrankte, Angehörige, rechtliche Betreuer und Bevollmächtigte, kostenloser Download unter: [> Leitliniensuche > Suchbegriff: „Einwilligung von Menschen mit Demenz in medizinische Maßnahmen“](https://register.awmf.org).
- Die Leitlinie „Demenzen“ der entsprechenden Fachgesellschaften bietet umfassende Informationen zu Einwilligung, Einwilligungsfähigkeit und Aufklärung bei Menschen mit Demenz. Den kostenlosen Download der Leitlinie finden Sie unter [> Leitliniensuche > Suchbegriff: „Demenzen“](https://register.awmf.org).

## Haftpflichtversicherung

Demenz zählt zu den informationspflichtigen und gefahrenerhöhenden Krankheiten. Schließt ein Mensch mit Demenz eine private Haftpflichtversicherung ab, muss er die Krankheit bei Nachfragen der Versicherung angeben. Wird sie bei Versicherungsabschluss verschwiegen, muss die Versicherung im Schadensfall nicht leisten.

Tritt die Demenz erst nach dem Abschluss der Versicherung auf und es kommt zu einem Schadensfall, kann die Versicherung den Schaden übernehmen. Sie muss aber nur zahlen, wenn der Mensch mit Demenz den Schaden überhaupt ersetzen muss. Schadensersatz leisten muss er nur, solange er seinen Willen noch frei bilden kann (= Deliktsfähigkeit). Wer einen Schaden bei der Haftpflichtversicherung meldet, muss die Demenzerkrankung deshalb mitteilen.

Manche Haftpflichtversicherungen zahlen trotz Deliktsunfähigkeit aus Kulanz. Eine Haftpflichtversicherung **ohne** eine solche Kulanzregelung muss die bevollmächtigte Person oder die rechtliche Betreuung bei Deliktsunfähigkeit so schnell wie möglich kündigen, weil es eine nutzlose Ausgabe wäre.

## **Praxistipps**

- Näheres unter [> Mit Demenz leben > Rechtliche Fragen > Versicherungen anpassen](http://www.deutsche-alzheimer.de).
- Informationen über die Rechtslage zu freiheitsentziehenden Maßnahmen wie z.B. Bettgittern oder sedierenden Medikamenten bei Demenz finden Sie unter [Demenz > Freiheitsentziehende Maßnahmen](#). Informationen zu einer Zwangsbehandlung finden Sie unter [Rechtliche Betreuung](#).

## **Verwandte Links**

[Ratgeber Demenz](#)

[Betreuung](#)

[Patientenvorsorge](#)

[Demenz](#)

[Demenz > Freiheitsentziehende Maßnahmen](#)

[Demenz > Pflege stationär](#)

[Demenz > Pflege zu Hause](#)

[Demenz > Wohnen](#)